

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Jänner 1951.

204/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Stüber und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,

bereffend die Ermäßigung der Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit dem Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, wurde die Stempelgebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit 1000 S und für die Bewilligung zur Namensänderung mit 500 S festgesetzt. Mit der Gebühremodell 1949, BGBl. Nr. 109, wurden diese Gebühr ~~n~~ sätze offenbar im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung auf das Doppelte erhöht, so daß die Einbürgerungsgebühr seither 2000 S, die Namensänderungsgebühr 1000 S beträgt. Das Gebührengesetz bestimmt jedoch in Anmerkung 2 zu § 14, Tarifpost 2, daß die erwähnten Gebühren ermäßigt werden können.

Die näheren Vorschriften hierüber wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.2.1947, BGBl. Nr. 58, getroffen. Sie stellt Richtlinien für das Ausmaß der Gebührenermäßigung auf. § 8 macht die Zulässigkeit und das Ausmaß der Ermäßigung von der Höhe des Einkommens oder Vermögens abhängig. Die dort festgesetzte Einkommens- und Vermögensgrenze (18.000 S bzw. 60.000 S) wurde seit dem 7.2.1947 im Gegensatz zu der seither verdoppelten Gebühr unverändert belassen, obwohl sich der Realwert des Einkommens, bzw. Vermögens durch die Kaufkraftminderung des Geldes infolge des 4. Lohn- und Preisabkommens ebenso gestoßen hat wie der Realwert der Gebühren.

Die seit 1947 zwangsläufig eingetretene Erhöhung des Nominaleinkommens (nicht aber des Realeinkommens) hat daher zur Folge, daß in sehr vielen gleich gelagerten Fällen, in denen im Jahre 1947 eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, heute keine mehr gewährt werden kann und daß in jenen Fällen, in welchen die Gebührenermäßigung gewährt wird, die Ermäßigung verhältnismäßig viel geringer als im Jahre 1947 ist; am Ende also eine finanzielle Verschlechterung für die Gesuchsteller.

Nun bilden bekanntlich die völlig verarmten heimatvertriebenen Volksdeutschen das Hauptkontingent der Einbürgerungswerber; sie sind daher die

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 31.Jänner 1951.

Hauptbetroffenen der ungerechten Auswirkung. Sie sind in der Regel mit ihrem kärglichen Arbeitseinkommen nicht imstande, die für sie außerordentlich hohen Einbürgerungsgebühren zu bezahlen. Die verheissene erleichterte und beschleunigte Einbürgerung der Volksdeutschen scheitert daher vielfach an der Höhe der vorgeschriebenen Gebühren und der in der Regel in gleicher Höhe zu entrichtenden Verwaltungsabgaben.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Bundesminister für Flügenden die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit,

- 1.) die in § 8 der Verordnung vom 7.2.1947, BGBl.Nr.58, festgesetzten Richtliniensätze im Hinblick auf die seitherige Erhöhung der Löhne und Preise sowie der Gebührensätze entsprechend zu erhöhen und
- 2.) die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern anzuweisen, die Einbürgerungsgebühr für heimatvertriebene Volksdeutsche im Falle der Bedürftigkeit weitestgehend zu ermäßigen?